

Informationsblatt Ausbildung

Antrag auf Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis

Bitte tragen Sie die für die Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis benötigten Angaben **gut lesbar** in das Antragsformular ein.

- Vergessen Sie bitte nicht die erforderliche Unterschrift und den Praxistempel!

Ausfüllen der Ausbildungsverträge

Bitte füllen Sie die Ausbildungsverträge in 3-facher Ausfertigung **gut lesbar** in Blockbuchstaben oder mit Computer geschrieben aus.

- Vergessen Sie bitte nicht die erforderlichen Unterschriften und die Praxisstempel!

Zu § 5 Ziffer 1 (Höhe und Fälligkeit):

Die Vergütungsempfehlungen wurden durch Vorstandsbeschluss der Zahnärztekammer Nordrhein vom November 2017 wie folgt geändert und betragen ab 01. Januar 2018:

Im ersten Ausbildungsjahr	brutto 750 Euro - bisher 615 Euro
Im zweiten Ausbildungsjahr	brutto 850 Euro - bisher 750 Euro
Im dritten Ausbildungsjahr	brutto 950 Euro - bisher 890 Euro

Zu § 6 Ziffer 1 (Tägliche Ausbildungszeit):

Die tägliche Ausbildungszeit ist von Ihnen einzusetzen und sollte auch bei volljährigen Auszubildenden 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist dafür Sorge zu tragen, dass die geleistete Mehrarbeit (>40 Std./Wo.) vergütet oder in Freizeit abgegolten wird.

Zu § 6 Ziffer 2 (Urlaub):

Die Dauer des Urlaubs pro Kalenderjahr ist von Ihnen einzutragen.

Bei minderjährigen Auszubildenden ist die Dauer desurlaubes gemäß § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgegeben. Wenn die Jugendlichen zu Beginn des Kalenderjahres (= 01. Jan.):

- noch nicht 16 Jahre alt sind	= mindestens 30 Werktage
- noch nicht 17 Jahre alt sind	= mindestens 27 Werktage
- noch nicht 18 Jahre alt sind	= mindestens 25 Werktage

Der Mindesturlaub gemäß § 4 Bundesurlaubsgesetz beträgt für volljährige Arbeitnehmer (auch Auszubildende) 24 Werktage (Montag – Samstag). Sie können den Urlaub auch mit tatsächlichen Arbeitstagen (Montag – Freitag) angeben (z.B. 24 Werktage = 20 Arbeitstage / 30 Werktage = 25 Arbeitstage).

Volljährige Auszubildende haben somit einen Anspruch auf mindestens vier Wochen Urlaub pro Kalenderjahr. Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren und einer der Urlaubsteile muss mindestens zwölf aufeinanderfolgende Werktage erfassen. Auszubildenden ist der Urlaub grundsätzlich in der berufsschulfreien Zeit zu geben

Anmeldung zur Berufsschule

Bitte setzen Sie sich zwecks Anmeldung Ihrer/Ihres Auszubildenden direkt mit der Berufsschule in Verbindung. Die Kontaktdaten erhalten Sie gleichfalls unter der Rubrik Ausbildung, dort unter dem Rubrum Berufsschulen.

Fortsetzung umseitig

Den Vertragsformularen beizufügende Unterlagen/Dokumente:

Kopie des Schulabschlusszeugnisses

Bitte übersenden Sie uns eine Kopie des letzten Schulabschluss- bzw. Abgangszeugnisses (erlangter Abschluss und Datum müssen ersichtlich sein).

Ärztliche Bescheinigung

Minderjährige, die zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung vorlegen. Hierfür ist in jedem Fall ein den Vorschriften entsprechendes Formular (gemäß §§ 32 und 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes) zu verwenden. Diese Formulare liegen in den hausärztlichen Praxen respektive beim zuständigen Einwohnermeldeamt vor.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Auszubildenden sind zudem - unabhängig vom Lebensalter (!) – durch den vom Praxisinhaber gemäß § 3 Arb-MedVO beauftragten Arbeitsmediziner zu untersuchen. Diese Untersuchung **muss aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen** in den **ersten Wochen der Ausbildung** (idealerweise vor Aufnahme der Ausbildung) erfolgen. Die **Kosten** dieser Untersuchung (Haut- und Impfschutz) **trägt** gemäß § 3 ArbSchG **der Arbeitgeber** (Ausbilder). Gleiches gilt für die Kosten einer ggf. notwendigen Impfung (Hepatitis B).

Die arbeitsmedizinische Vorsorge hat während der Arbeitszeit zu erfolgen (§ 3 Abs. 3 ArbMedVO) und zählt somit als Arbeitszeit.

Im Fall einer eventuellen Impfverweigerung der/des Auszubildenden muss der/die Auszubildende die Verweigerung schriftlich bestätigen. Die Bestätigung ist der Personalakte beizufügen.

Sollte das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig (vor bestandener Abschlussprüfung) gelöst werden, so ist der/dem Auszubildenden mitzuteilen, dass er/sie eine Kopie des Untersuchungsberichts beim Arbeitsmediziner anfordern kann. Die Unterlagen sind dann dem zukünftigen Ausbilder auszuhändigen.

Arbeitserlaubnis/Aufenthaltstitel

Auszubildende, die keine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, benötigen vor Aufnahme der Ausbildung einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Sofern eine sog. Niederlassungserlaubnis vorliegt, gilt diese uneingeschränkt, berechtigt somit auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Fragen zum Aufenthaltsgesetz richten Sie bitte zuständigkeitshalber an die jeweils zuständige Ausländerbehörde (zu erfragen über die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln als obere Ausländerbehörden).

HINWEIS:

Bitte fügen Sie zur Rechtssicherheit aller Parteien eine Kopie des Aufenthaltstitels den Ausbildungsunterlagen bei.

**Bitte senden Sie alle Ausbildungsunterlagen vollständig an die
Hauptgeschäftsstelle der
Zahnärztekammer Nordrhein
Postfach 10 55 15
40046 Düsseldorf**

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Ihre Ausbildungsverträge

Zwei Ausbildungsverträge (für Auszubildende/n und Auszubildende/n) und ggf. die ärztliche Bescheinigung werden Ihnen nach Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis und Unterzeichnung mit dem Berichtsheft für die Auszubildende wieder zugesandt.